

Vollzugshinweise zur Entwässerungssatzung (EWS)

Zu § 3 EWS, Begriffsbestimmungen

Weitere Begriffsbestimmungen:

15. Stichprobe

ist eine einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom

16. qualifizierte Stichprobe

ist eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden;

17. Mischprobe

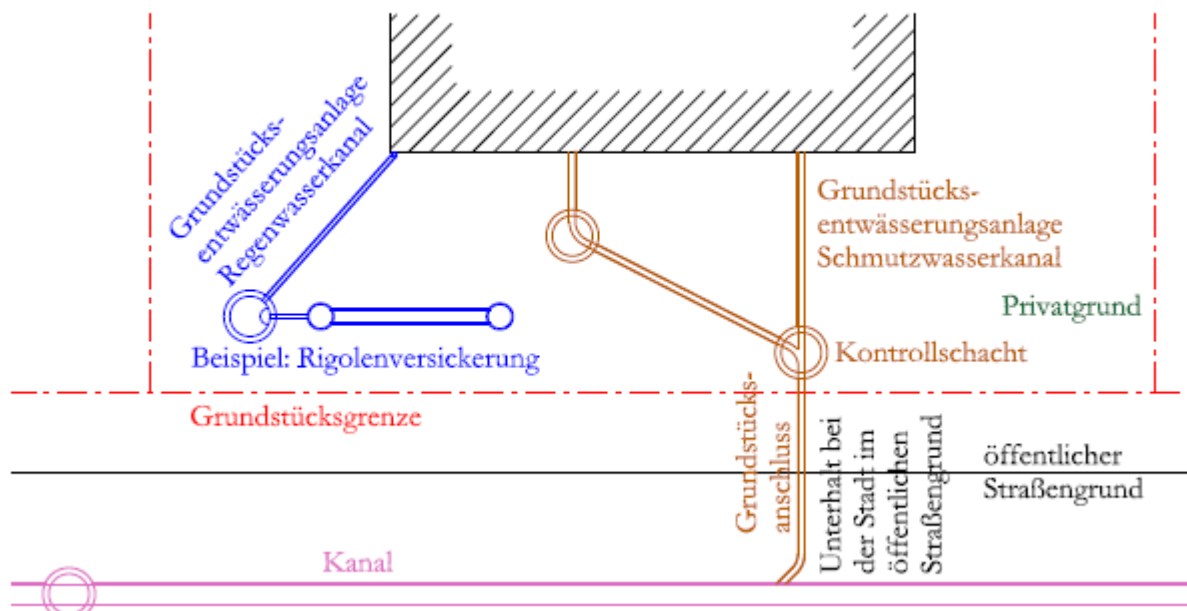
ist eine Probe, die in einem bestimmten Zeitraum kontinuierlich entnommen wird, oder eine Probe aus mehreren Proben, die in einem bestimmten Zeitraum kontinuierlich oder diskontinuierlich entnommen und gemischt werden.

Die Begriffsbestimmungen der Ziffern 15 – 17 sind aus § 2 Abwasserverordnung (AbwV) übernommen. Grenzwerte und Messverfahren sind der AbwV und ihren Anhängen zu entnehmen.

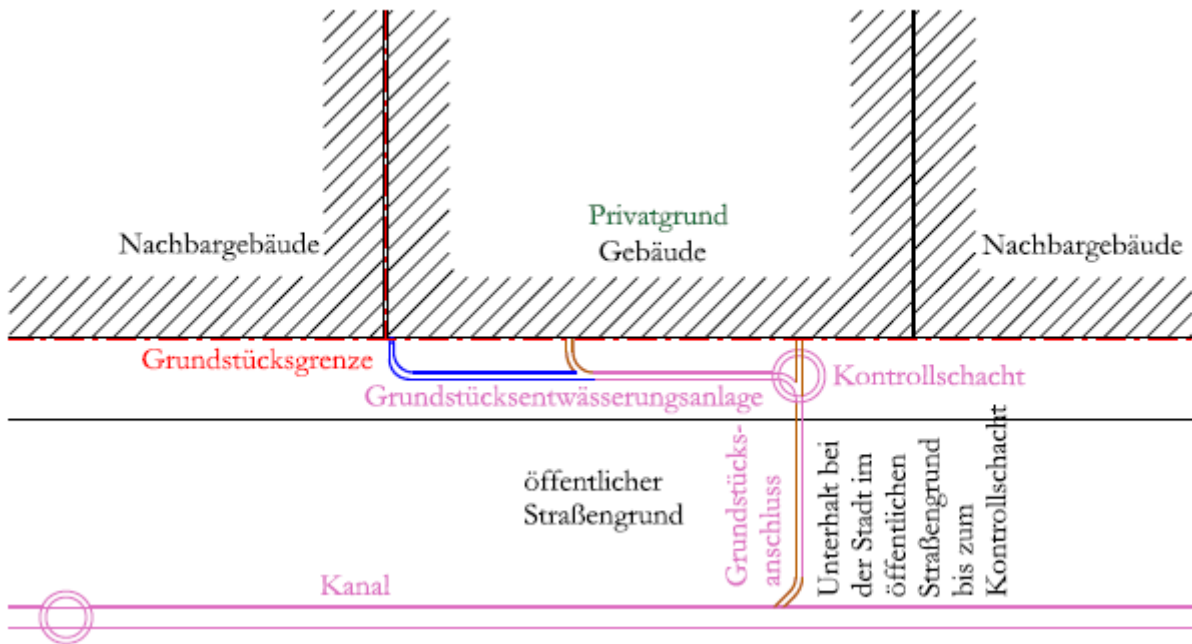
Zu § 8 EWS, Grundstücksanschluss

Erläuternde Skizzen der Grundstücksvarianten:

Variante 1: Gebäude mit Freifläche vor dem Straßengrund - Mischsystem

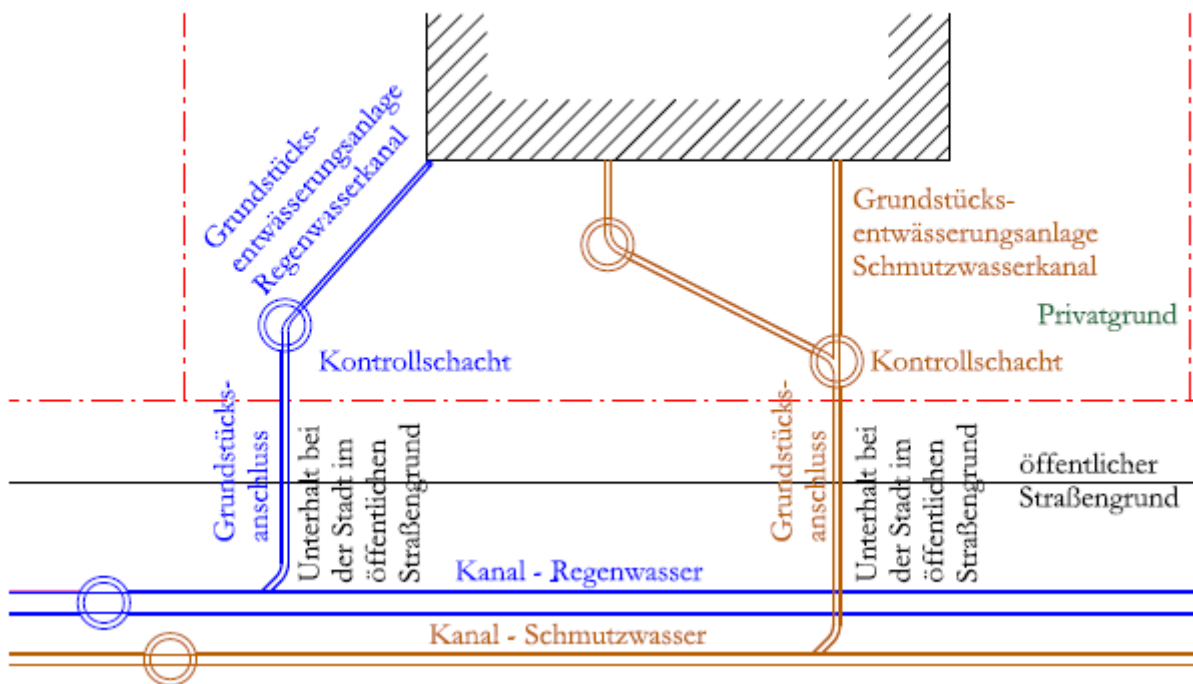


Variante 2: Gebäude als Grenzbebauung zum Straßengrund - Mischsystem

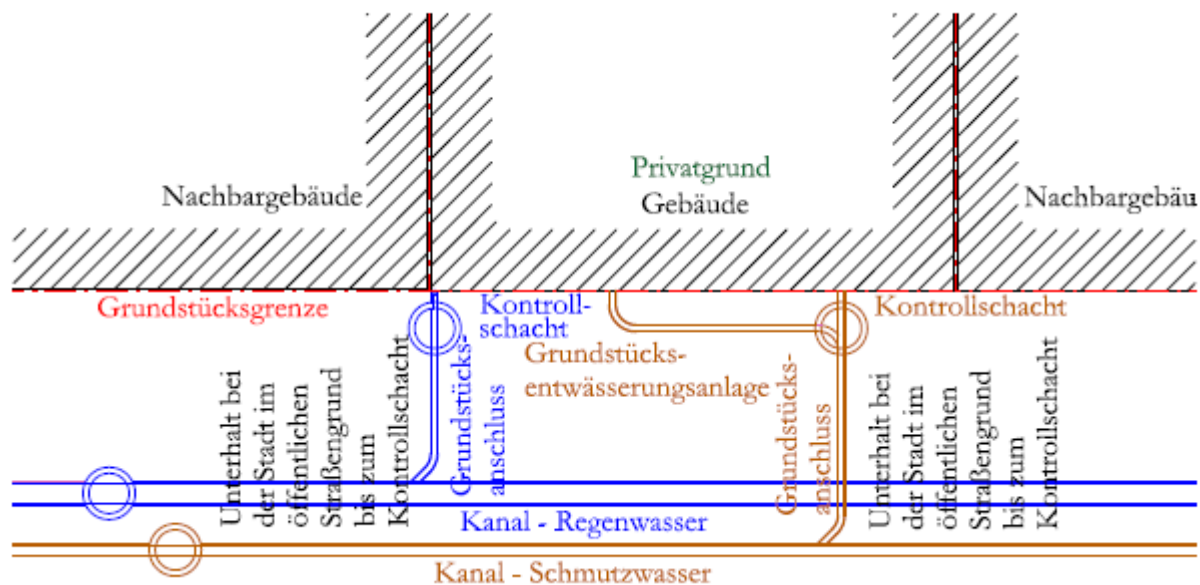


Bei hydraulisch ausgelasteten Mischwasserkanälen erfolgt ggf. eine Auflage für eine gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser (0,5 l/s pro 100 qm befestigter Fläche).

Variante 3: Gebäude mit Freifläche vor dem Straßengrund - Trennsystem



Variante 4: Gebäude als Grenzbebauung zum Straßengrund - Trennsystem



Je Grundstück und Entwässerungssystem ist nur ein Grundstücksanschluss vorgesehen. Bei Ersatzbauten auf bereits angeschlossenen Grundstücken ist der vorhandene Grundstücksanschluss wiederzuverwenden.

Zu § 9 EWS, Grundstücksentwässerungsanlage

Der Kontrollschacht ist nahe an der Grundstücksgrenze zu errichten (siehe Variante 1 und 3 der vorherigen Skizzen). Bei einer innerstädtischen Grenzbebauung kann der Kontrollschacht auf dem öffentlichen Straßengrund errichtet werden (siehe Variante 2 und 4 der vorherigen Skizzen). Die Erlaubnis wird mit der Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 10 EWS erteilt, ggf. mit Auflagen zur Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums. Auch wenn der Grundstücksanschluss auf einen Kanalschacht führt, ist für etwaige künftige Sanierungen ein Kontrollschacht zu errichten.

Ist im Bestand entgegen § 9 Abs. 3 kein Kontrollschacht vorhanden und ist ein Messschacht nicht ausreichend, so ist bei berechtigtem Interesse der Stadt (z. B. bei anstehenden grabenlosen Sanierungsverfahren oder bei Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen in offener Bauweise im öffentlichen Straßengrund) gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 EWS ein Kontrollschacht zu errichten.

Der Kontrollschacht ist mit einem lichten Durchmesser von 1000 mm zu errichten und mit einer stets zugänglichen Schachtabdeckung mit mindestens 625 mm Durchmesser entsprechend der vorhandenen Verkehrsbelastung zu versehen.

Zu § 10 EWS, Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

Die Unterlagen gem. Abs. 1 sind mindestens zweifach in Papierform einzureichen.

Bei der Darstellung des Verlaufs der Leitungen in den Grundriss- und Flächenpläne nach Abs. 1 b) sind sowohl die neuen als auch die zurückzubauenden Leitungen bis einschließlich der Einleitungsstelle in den Hauptkanal darzustellen.

In den Plänen zu Abs. 1 c) ist die Kanalsohlenhöhe bis zur Anschlussstelle zum Hauptkanal darzustellen und anzugeben.

Zu § 11 EWS Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

Als Unternehmer in Abs. 1 ist gem. § 9 Abs. 6 EWS der fachlich geeignete Unternehmer zu verstehen (vgl. Begriffserläuterung in § 3 Ziffer 17).

Die Durchführung einer Generalinspektion nach § 16 ist im Sinn des § 11 Abs. 1 eine größere Unterhaltungsarbeit an der Grundstücksentwässerungsanlage und deshalb nach dieser Vorschrift anzeigepflichtig.

Zu § 15 Abs. 2 EWS, Verbot des Einleitens

zu Ziffer 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben

- das im Ablauf eines Fettabscheiders einen pH-Wert von über 8,5 aufweist,
 - welches den im DWA-Merkblatt 115-2 (Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers, Teil 2: Anforderungen) genannten Richtwert nicht einhält.
12. Abwasser, welches organische Phosphorverbindungen bzw. Phosphonate, insbesondere aus Reinigungsmitteln, enthält,
13. Abwasser, welches an der Einleitungsstelle in die Grundstücksanschlussleitung eine Leitfähigkeit von über 2 mS/cm aufweist, insbesondere infolge hoher Salzfrachten. Betrieblich unvermeidbare Spitzen von bis zu 10 mS/cm sind auf einen Volumenstrom von 10 m³/d zu begrenzen.
14. Niederschlagswasser, das von Dachflächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m² Größe stammt, sofern keine Behandlung in einer zugelassenen Anlage erfolgt (vgl. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer, TREN OG Nr. 4.5.).

Zu § 16 EWS, Abscheider

Soweit für den Einzelfall nicht anders geregelt, sind Leichtflüssigkeitsabscheider nach den Bestimmungen der DIN EN 858-2, DIN 1999-100 und DIN 1999-101 zu errichten und zu betreiben. Die Entleerung der Abscheider kann bedarfsgerecht erfolgen. Sie muss bei Leichtflüssigkeitsabscheidern mindestens erfolgen, wenn 50 % des Schlammstandes im Schlammfang und 80 % der Ölschichtdicke im Abscheider erreicht sind.

Soweit für den Einzelfall nicht anders geregelt, sind Fettabscheider nach den Bestimmungen der DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100 zu errichten und zu betreiben. Fettabscheider sind in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf je durch ein Fachunternehmen nach den Vorgaben der DIN 4040-100 zu entleeren und zu warten.

Der Nachweis der Generalinspektion ist unaufgefordert regelmäßig bei Einbau bzw. Sanierung der Abscheider vorzulegen.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle ist auf Anforderung regelmäßig i. d. R. monatlich, der Nachweis der Wartung und Entleerung ist i. d. R. halbjährlich vorzulegen.

Das Abscheidegut ist den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend ordnungsgemäß durch ein Fachunternehmen zu entsorgen (Einleitungsverbot § 15 Abs. 2 Ziffer 8). Die Entsorgungsbelege sind vom Anlagenbetreiber aufzubewahren.